

Verschiedene Mittheilungen.

Die Straußenzucht im Süden von Afrika.

(Aus Nr. 6 der „Revue de l'Afrique“.)

Die bedeutendsten Straußenfarmen befinden sich in der Umgebung von Eradof an den Ufern des Vig-Tiſch (32,5° süd. Br., 25,33° östl. Länge v. Gr.). Die ältesten derselben stammen aus dem Jahre 1864. Vor jenem Zeitpunkt hatte man nicht an die Möglichkeit geglaubt, eine derart vollkommene Züchtung der großen Vögel zu erzielen, daß eine Fortpflanzung erfolge und das Pfücken der Federn zweimal im Jahre vor der Mauser stattfinden könne. Man ist zu diesem Resultate gekommen, indem man wilde kleine Strauße bald nach deren Austrieden jing und sie in steter Verbindung mit Menschen hielt.

Die zur Zucht benutzten Plateaus sind an dem Nordabhange der Winterbergkette in einer mittleren Höhe von 900 m über dem Meeresspiegel gelegen. Jede Farm umfaßt 6000 bis 8000 Hektar Grasland, auf welchem sich stellenweise eine Art Wintler, Karoo genannt, und zahlreiches, Schutz bietendes dichtes Strauchwerk findet. An gewissen, mittelst Pumpen bewässerten Stellen finden sich Felder mit Luzerne, welche erforderlich sind, um die jungen Strauße während einer langandauernden, in jener Gegend nicht seltenen Dürre am Leben zu erhalten.

Die Farmen sind von Drahtzäunen in Höhe von 1,50 m umschlossen und in gleicher Weise in Tristen eingetheilt. Jede derselben kann 600 Strauße und 400 Stück Vieh halten. Die Tristen, welche der Ansiedelung am nächsten sind, dienen in einem Flächeninhalt von etwa 40 Hektaren für die jungen Strauße. Weitere 10 Hektare sind ausschließlich für die schönsten Paare, welche zur Nachzucht bestimmt sind, vorbehalten. Die übrigen Vögel sind in Tristen von etwa 1000 Hektaren vertheilt, von welchen jede 150 Stück faßt.

Gleich nachdem die jungen Strauße in der künstlichen Brutmaschine ausgeschlüpft sind, werden sie in Loofe von etwa 30 eingetheilt und einem erfahrenen Negor anvertraut, welcher ihnen die Luzerne schneidet und ihnen Nies, zerstoßene Knochen, Weizen und das nöthige Wasser zur Nahrung verabreicht. Er treibt sie jeden Abend und beim Herannahen von Gewittern in den Stall. Die Brutmaschinen sind im Allgemeinen nach dem Modelle des Patents Douglas.

Die jungen Strauße, welche von der Mutter ausgebrütet worden sind, werden in

Abtheilungen von 15 Stück Tag und Nacht von einem Negor überwacht und gepflegt, welcher sie nach ihrem Ausschlüpfen nicht mehr verläßt. Man läßt sie draußen unter dem Schutze von Vater und Mutter schlafen, jedoch sind Raubzeug und besonders Schakale so zahlreich, daß man immer fürchten muß, ganze Bruten vernichtet zu sehen. Man wendet deshalb Strychnin an, um das Raubzeug durch Köder, den man außerhalb der Tristen hinlegt, zu vergiften.

Wenn ein Fremder sich dem Neste, wo das Weibchen brütet, nähert, muß er sich gegen die sehr gefährlichen Angriffe des Männchens dadurch schützen, daß er einen starken, mit Dornen versehenen Stod in Höhe seiner Augen hält; aber sobald der Fremde die Eier berührt, gewöhnlich 15 Stück, von denen jedes drei Pfund wiegt, nimmt das Männchen ihn gegenüber eine furchende Haltung ein, indem es fürchtet, daß man dieselben fortnehme.

Es ist wichtig, die Nester vor den Angriffen der Schakale, Affen und Krähen zu bewahren.

Zu einer Ecke der großen Tristen, welche 150 Vögel enthalten, findet sich ein Verschlag aus Planken, dessen eine Seite weggenommen werden kann.

Zehn Hirten zu Pferde, jeder mit einem starken, mit Dornen besetzten Stod bewaffnet, treiben die ganze Herde in den Verschlag, wo die Vögel so gedrängt sind, daß sie sich nicht mehr wehren können. Nachdem man dann die bewegliche Seite wieder verriegelt hat, beginnt man mit dem Pfücken der Strauße. Die Schwanzfedern und alle langen schwarzen und grauen reißt man aus. Die weißen Federn dagegen schneidet man ab, um den unteren Theil, da die Wurzeln nicht beschädigt sind, in zwei Monaten wieder reif werden zu lassen. Die Federn werden, ehe man sie zum Verkauf eingepackt, fortirt.

Jede Farm enthält auch eine Milchwirthschaft, wo man die Milch von 70 bis 80 Kühen gewinnt und etwa 300 Töfeln zieht, die man im Alter von 3 bis 1 Jahren verkauft. Die Anwesenheit von Großvieh ist erforderlich, damit die stärkeren Pflanzen abgeweidet und verhinbert werde, daß das Strauchwerk die Passage der Vögel hindere.

Die Straußenzucht hat diese Gegenden und insbesondere die Stadt Eradof reich gemacht. Letztere ist durch eine Eisenbahn nach Süden hin mit Port Elizabeth und nach Norden mit dem Eisenbahneß vom Kap nach Kimberley und Bryburg verbunden.

Solltarif im Gebiet der Oestflüsse.

Seit dem 1. August 1891 werden in dem unter englischer Hoheit stehenden Gebiet der Oestflüsse (vgl. Jahrg. 1891 S. 348) folgende Zölle erhoben:

	Schil. Pence
Wein, Ale, Porter und Bier: für ein Duzend old wine Flaschen oder einen Theil davon	— 6
Brandy, Rum, Genever, Liqueure und verschiedene Spirituosen oder gebrannte Wasser, nicht verjüßt oder vermischt, sofern der Stärtegrad den Normalgehalt (proof nach Sykes Hydrometer) nicht übersteigt, für die old wine gallon oder einen Theil derselben	1 —
und für jeden Grad über den Normalgehalt für die old wine gallon oder einen Theil derselben	— 1
Genever, Rum, Liqueure und verschiedene Spirituosen oder gebrannte Wasser, sofern dieselben verjüßt oder bereit vermischt sind, daß sich der Stärtegrad nicht feststellen läßt, für die old wine gallon oder einen Theil derselben	1 —
Unverarbeiteter Tabak, das Pfund oder ein Theil desselben	— 2
Schießpulver, das Pfund oder ein Theil desselben	— 2
Salz, die Tonne oder ein Theil derselben	4 —
Elei in jeder Form, das Pfund oder ein Theil davon	— 1
Feuererschloßsilinen, sogenannte „Danes“, das Stück	1 —

Vom Einfuhrzoll befreit sind alle für den Privatgebrauch des General-Konjuls oder mit dessen Genehmigung für den Gebrauch einer öffentlichen Behörde der Kolonie bestimmten Gegenstände.

Die Verhandlungen des französischen Oberkonsulatsrats.
(Zweite.)

Die 4. Sitzung am 28. Mai 1891 beschäftigte sich mit der Berathung der den Gesellschaften zu ertheilenden Privilegien. Als Vorrechte, welche den Gesellschaften ganz oder theilweise zugelassen werden könnten, wurden folgende im § 4 aufgestellt:

1. Das ausschließliche Otkupationsrecht an allen nicht in Besitz genommenen Länd-

ereien, welche als res nullius betrachtet werden können, mit Ausnahme von Enslaven, Zugangswegen und Leinpfaden, welche der Staat sich zu irgend einem Zwecke vorbehalten will.

2. Das Monopol der Ausführung gemeinnütziger Bauten und deren Ausnützung, der Aushung und Ausbeutung von Aminen und Bergwerken, der Waldanpflanzung, des Eisenhandels, der Korallen-, Perlmutter- und Perlscherei. Diese Monopole sollen die von den Eingeborenen thätiglich bisher angesehene Gewinnung der Erzeugnisse nicht beschränken.
3. Das Recht, Banken zu errichten, mit dem Privileg, in Frankreich angefertigte Noten und Münzen in Umlauf zu bringen.
4. Das Recht, Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchgangszölle sowie Begehälter zu erheben. Der Staat setzt jedoch die Umlage und den Tarif der Zölle fest.
5. Das Recht, Steuern in Geld oder in Naturalleistungen den Eingeborenen und Ansiedlern als Entgelt für öffentliche Dienste aufzuerlegen. Der Staat setzt den Betrag, die Vertheilung und Verteilung auf Vorschlag der Kompagnien fest.

Zu 1 war ein Amendementsvorschlag, das Otkupationsrecht immer nur für eine ganz bestimmte Anzahl von Hektaren zu ertheilen, abgelehnt worden. Uebrigens wurde bemerkt, daß unter res nullius die nicht kultivierten und die nicht in Besitz genommenen Ländereien zu verstehen seien, so daß wegen der bei den Eingeborenen üblichen Wechselwirtschaft nicht nur die gerade bestellten Ländereien von dem Otkupationsrecht ausgenommen würden. Um hier Konflikte zu vermeiden, sei es ebenfalls nützlich, daß der Staat sich Enslaven vorbehalte, die er außer für Staatszwecke zur Vertheidigung von etwa auftretenden Landansprüchen der Eingeborenen verwenden und im Noth-Bedürfnisse veräußern könne.

Bei Nr. 2 wurde die Erwägung, ob die Kompagnien zur Ausführung öffentlicher Arbeiten nicht bloß zu berechtigen, sondern auch zu verpflichten seien, bis zur Berathung der Verpflichtungen der Gesellschaften (§ 6) vertagt. Ein weiter vorgezeichnetes Monopol zu jeder Art von Ausnützung des Bodens wurde abgelehnt und das ursprüngliche Monopol der Elephantenjagd durch dasjenige des Eisenhandels, gegen dessen Zulässigkeit im Kongowalden jedoch einige Bedenken geltend gemacht wurden, ersetzt.

Der Vorschlag, nur französisches Geld in den Kolonien zuzulassen, weshalb den Kom-



paguieren kein Münzregal zugestanden werden dürfte, wurde als unzulässig bezeichnet, da die Eingeborenen in manchen Gegenden nur gewisse fremde Münzsorten nehmen wollen, und deshalb abgelehnt.

Zu Nr. 5 wurde bemerkt, daß unter öffentlichen Diensten nicht nur die für Verbesserung von Wegen, Säfen u. s. w. aufgewendeten Summen, sondern die Kosten der ganzen Staatsverwaltung zu verstehen seien. Als weiteres Privileg war von der Kommission zunächst noch die Vertretung eines ausschließlichen Rechts der Gesellschaften vorgeschlagen worden, von den Eingeborenen Ländereien zu erwerben. Der politische Gedanke, welcher zu dieser Bestimmung geführt habe, sei gewesen, die Fremden und zwar hauptsächlich auch diejenigen Fremden, welche sich hinter die französischen Landsknechte versteckten, vom Landwerb auszuschließen, damit sich nicht später Fremde, wie die Engländer Portugal gegenüber in Betreff des Manifa-Landes, darauf berufen könnten, daß die diplomatischen Abmachungen über die Interessensphäre durch Privatkontrakte der fremden Ansiedler mit den Eingeborenen aufgehoben würden. Mit anderen Worten handele es sich darum, sich gegen die Jurisprudenz mehrerer Staaten zu sichern, welche verlangten, daß man im Bereiche der Interessensphäre entweder thatsächlich einen Einfluß ausübe, oder aber gestatte, daß Andere diesen Einfluß erwarben. Endlich sei jenes Privileg der einzige wirkliche, den Kompagnien zugestandene Vortheil, da die anderen Konzessionen nur Lasten darstellten.

Von der Gegenseite wurde die Bestimmung einmal als Hemmung der Thätigkeit der vor Gründung der Kompagnie bereits angebotenen eigenen Staatsangehörigen, sodann aber auch als eine thatsächliche Konfiskation der Eingeborenen, für deren Ländereien die konkurrenzlose Kompagnie nach Willkür den Preis bestimmen könne, bezeichnet. Weder die Vertretung des Rechtes, sei es auch unter Kontrolle des Staates, noch die Bewilligung eines Vorlaufsrechtes wurden genehmigt.

Drei weitere in dem Entwurfe vorgeschlagene Privilegien, nämlich dasjenige der Zollbegünstigung bei der Einfuhr in das Mutterland ohne Verpflichtung der Gegenseitigkeit, das der Befreiung von allen Zöllen, welche der Staat oder die Kolonien von dem Material oder dem Proviant der Gesellschaft erheben könnten, und das Recht, sich unter gewissen Bedingungen die Arbeit der Strafgefangenen zu Nutzen zu machen, wurden ebenfalls verworfen. Der Grund der Ablehnung für die ersteren beiden war, daß eine Abänderung der Zolltarife nur

durch Gesetz erfolgen könne, während in § 1 die Regelung der Rechte der Kompagnien durch Dekret vorgeesehen sei; das letztere Recht wurde verworfen, weil dasselbe geleglich nicht abtretbar ist. Die unterliegende Partei befehlt sich jedoch vor, die Gewährung dieser Rechte der Regierung als wünschenswert zu bezeichnen.

In der 5. Sitzung vom 30. Mai 1891, kam man endlich überein, die Frage, ob die den Kompagnien zu vertheilenden Rechte durch Dekret oder Gesetz übertragen werden könnten, bei der Berathung außer Acht zu lassen.

Nach Vornahme einiger unwesentlichen Veränderungen wurde sodann der § 5, welcher von den Rechten der Verwaltung und Rechtsprechung, die den Gesellschaften delegirt werden können, handelt, angenommen. Diese Rechte sind:

1. Regelung der Verwaltung einer im Entwurfe begriffenen Niederlassung;
2. Uebertragung der Befugnisse der Stabesbeamten und Polizeirichter auf die Gesellschaftsbeamten kraft Spezialvollmacht;
3. Erlaß von Polizeiverordnungen;
4. Errichtung einer Polizeitruppe, deren Organisation (und Zahl) der Zustimmung des Gouvernements unterliegt, unter dem Kommando eines Franzosen;
5. Abschluß von Verträgen mit eingeborenen Häuptlingen und anderen Kompagnien;
6. Ganze oder theilweise Veräußerung der zugestandenen Rechte.

Zu den unter 3 und 5 genannten Handlungen ist die nachträgliche, zu der unter 6 genannten die vorherige Genehmigung des Gouvernements erforderlich.

Der Antrag eines Mitgliedes, die in den Kolonien zugebrachte Zeit als Militärdienst zu betrachten, da Kolonisten gleichbedeutend sei mit Kämpfern fürs Vaterland, wurde der Erörterung an anderer Stelle vorbehalten.

Bezüglich der den Kompagnien aufzuerlegenden Verpflichtungen einigte man sich, dieselben nur im Allgemeinen zu skizziren, und erhielt dementsprechend der § 6 folgende, wesentlich eingeschränkte Form:

Das Konzessionsdekret bestimmt die den Kompagnien aufzuerlegenden Verpflichtungen, nämlich

1. die Ausföhrung eines Programms öffentlicher Arbeiten,
2. die Achtung von Religion, Gesetz und Sitten der Eingeborenen, soweit dieselben nicht der Menschlichkeit widersprechen,
3. die Mitwirkung zur Unterdrückung der Sklaverei.



Was das Verhältnis der Kompagnien zum Staate anlangt, so bestimmte der Entwurf des § 7 unter Nr. 1 für die Regierung ein Befähigungsrecht der Direktoren, Generalagenten und Hilfsbeamten. Für Letztere wurde die nochmalige Anführung dieses Befähigungsrechtes nicht erforderlich erachtet, weil es bereits in § 5 Nr. 4 mit enthalten sei, dagegen fand die weitere Erklärung Annahme, daß die Befähigung jederzeit zurückgenommen werden könne. Die in Nr. 2 vorgegebene Feststellung des Subjets für Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Uebereinstimmung mit der Kompagnie wurde in eine solche auf Vorschlag der Kompagnie umgewandelt. Nach längerer Erörterung wurde ferner unter Nr. 3 die Ernennung von Kommissaren der Republik für die Gebiete der Kompagnien beschlossen, welche die Rechtspflege nach Analogie der den Konsuln im Orient erteilten Befugnisse ausüben sollten. Die Funktionen des Kommissars können auch dem Gouverneur einer benachbarten Kolonie übertragen werden. Es wurde jedoch hervorgehoben, daß den Kommissaren, weil sie für französisches Gebiet bestellt seien, konsularische Befugnisse nicht zuständen und ihnen auch nicht eine Rechtsprechung für Streitigkeiten der Eingeborenen untereinander, deren Rechtsgewohnheiten geklärt werden sollten, übertragen werde.

Der in der 6. Sitzung vom 1. Juni 1891 angenommene § 8 schreibt vor, daß die Konzessionsbrevete in genauer Weise die Dauer der Konzession, die Grenzen ihres Verfalls oder Widderrufs und die Bedingungen des Heimfalls der ausgeführten öffentlichen Arbeiten an den Staat nach Erlöschen des Privilegs enthalten müssen.

Bedenken erregte zunächst, daß die längste zulässige Dauer der Konzessionen, welche der Gesetzentwurf der Kommission auf 30 Jahre vorgehen hatte, nach den bestehenden Gesetzen mangels einer besonderen Bestimmung 99 Jahre würde betragen können. Allgemein wurde anerkannt, daß zur Ausbeutung der Handelsmonopole 30 Jahre genügen würden, nicht dagegen, um die Anlage von öffentlichen Arbeiten, insbesondere von Eisenbahnen, und die Zusage von Bergwerken nutzbar erscheinen zu lassen. Zugleich wurde die Frage angeregt, ob mit dem Erlöschen der Konzession auch das zugehörige Eigentum an herrenlosen Ländereien aufhöre. Der Berichterstatter der Kommission bemerkte hierzu, daß die in Werth gesetzten, d. h. in Kultur genommenen Ländereien, soweit sie nicht etwa verkauft seien, der Kompagnie verbleiben, wogegen die übrigen als res nullius der Staatsdomäne wieder zufielen. Der Generalinspektor der Minen machte

darauf aufmerksam, daß die in Angriff genommenen Minen auch im Mutterlande unwidererfüllliches Eigentum würden; man könne aber auch schon deshalb die MinenkonzeSSIONen nicht bereits in 30 Jahren verfallen lassen, weil die Kompagnien erst, nachdem sie eine Reihe von Jahre Handel getrieben, an die Verwertung der Bodenschätze gingen und die Zusage Zusage so kostspielig und häufig so wenig lohnend sei, daß dieselbe nur bei verbürgter Dauer des Besizes erfolgen werde. Unter mehreren vorge schlagenen Amendements gelangte das Folgende zur Annahme:

Die Dauer der Handelsprivilegien darf 30 Jahre nicht übersteigen. Ferner wurde jedoch beschlossen, daß eine Erneuerung der Privilegien stattfinden könne.

Bezüglich des Verfalls der Konzessionen wurden von mehreren Seiten die Bestimmungen der englischen Charter, welche namentlich die Zulässigkeit des jederzeitigen Widderrufs im Interesse des Staates vorsahen, hervorgehoben.

Der Antrag, durch Beschluß des Staatsraths einen ebensolchen zuzulassen, wurde verworfen; ebenso fand der Antrag keine Annahme, daß die Konzession verfallen solle, wenn die Kompagnie einen Konflikt mit einem Nachbarstaat herbeiführe bezw. die Politik des eigenen Staates kompromittire.

Ein von der Kommission vorge schlagener § 9, welcher empfahl, den Kompagnien die Konzessionen nur in Territorien, in welchen sich sonst noch keine europäischen Niederlassungen befänden, zu erteilen, und die Ausdehnung der Konzessionsgebiete an der Westküste und den Mägen der Flussmündung zu beschränken, wurde ganz verworfen. Der erste Theil der Bestimmung war getrossen wegen der Furcht der bereits ange siedelten Kaufleute, durch die Konzessionen geschädigt zu werden; jedoch glaubten diese selbst, nachdem ihnen vom Exekutivrathe ein Vorkaufsrecht auf die Konzessionen zugesichert, nichts mehr zu fürchten zu haben. Weiterhin war man von der Erwägung ausgegangen, daß die Kompagnien bei großer Ausdehnung des Konzessionsgebietes an der Küste nicht ins Innere gehen würden. Dieses Bedenken mußte jedoch gegenüber der Erwägung zurücktreten, daß die Kompagnien der Verbindung mit Europa und der Kommunikationswege, welche im Innern fast nur durch die Flüsse gebildet würden, bedürfen, sei es allein schon, um die Zollhebung zu sichern.

Sodann sah § 10 des Entwurfs die Wahrung der Rechte der Landesküste, welche durch die Konzessionsbrevete etwa verletzt werden könnten, durch ein endgültig entscheidendes

Schiedsgericht vor. Der Vorschlag dieses Paragraphen gründete sich auf den Wunsch der in Ländern, welche als Konzeptionsgebiet etwa in Betracht kommen konnten, ange siedelten Kaufleute, zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche im Falle der Verletzung durch die Konzeptionsdekrete, ein einfaches, Kompetenzkonflikte ausschließendes Mittel an der Hand zu haben. Die Streichung des Paragraphen wurde gebietet und beschloffen, weil wirkliche Rechte gegen die Gesellschaften, die ihren Sitz in Frankreich hätten, bei den ordentlichen Gerichten verfolgt werden könnten, durch den Paragraphen aber neue Rechte geschaffen werden sollten, was nur durch Gesetz möglich sei. Wenn einem angesiedelten Kaufmann die Möglichkeit, Handel zu treiben oder sich anzuschließen durch ein Monopol genommen oder die Bedingungen des Handelsbetriebes durch die von den Kompagnien eingeführten Steuern erschwert würden, könne nicht von verletzten Rechten, sondern höchstens von verletzten Interessen gesprochen werden. Ob trotz Ablehnung des Paragraphen der Wunsch ausgesprochen werden solle, daß für solche verletzten Interessen zwar nicht eine Entschädigung (indemnité), wohl aber ein Schmerzensgeld (dedommagement) gewährt werde, bildete den Gegenstand weiterer Erörterungen, wobei zu Gunsten dieser Meinung namentlich hervorgehoben wurde, daß die Verletzung durch Dekret erfolgen würde, während ein Kaufmann, wenn ihm durch Gesetz sein Handelsbetrieb unterzagt werde, sich dem gegenüber beugen müsse. Es wurde demnach beschloffen, der Regierung den Wunsch zu unterbreiten, daß bei Verletzung der Interessen der Landsleute durch Konstitution privilegierter Kompagnien, die Dekrete oder eventuell eine administrative Spezialkommission die Schadengelder festsetzen.

Demnachst wurde die Unterkommission beauftragt, eine endgültige Redaktion des Entwurfs der Vorschläge nach den gefassten Beschlüssen vorzunehmen, und wurde die Beratung dieses Entwurfs und der weiter der Regierung noch zu unterbreitenden Wünsche der letzten Sitzung vorgehalten.

Die endgültige Fassung des Entwurfs, welche mit einer umfangreichen, die ursprünglichen Bestimmungen der §§ 1 und 2 enthaltenden Einleitung beginnt, wurde in der Schlussitzung vom 6. Juni v. J. mit einigen unwesentlichen Aenderungen angenommen. Eine längere Diskussion entspann sich nur bei der Beratung über das Handelsmonopol der Perlmutter- und der Perlfischerei. Der Deputirte der Südspitze von Namotu befürchtete eine Schädigung der dortigen Eingeborenen, welchen

französische Bürgerrechte verliehen seien, und bei denen es deshalb zweifelhaft sein könne, ob sie durch die nachfolgende, von der Erhaltung der Eingeborenenrechte handelnde Bestimmung geschützt würden. Es wurde deshalb beschloffen, die bestehenden Rechte der Eingeborenen denjenigen der eigenen Landsleute gleichzustellen, etwaige Rechte Fremder dagegen wurden absichtlich übergangen.

Bei Erörterung dieser Angelegenheit wurde die Frage aufgeworfen, ob die Verhandlungen und Beschlüsse des Oberkolonialraths sich überhaupt auf andere Territorien als diejenigen von Afrika und allenfalls noch von Guiana bezögen. Es wurde festgesetzt, daß der Bericht der Kommission zu § 9 des ersten Entwurfs sich nicht nur auf die in Afrika, sondern auch auf die in Ozeanien und America gelegenen Gebiete bezögen, daß dagegen der Oberkolonialrath sich bislang nicht über diese Frage ausgesprochen habe. Deshalb wurde von mehreren Seiten eine genauere Bestimmung der Gebiete verlangt, in welchen Konzeptionen erteilt werden könnten, und namentlich, ob dieselben auch für französische Kolonien im engeren Sinne gegeben werden dürften. Ein Antrag, die Konzeptionen auf diejenigen noch nicht besetzten Länder, in welchen noch keine vollständige französische Verwaltung existire, zu beschränken, wurde jedoch nicht angenommen.

Es wurde beschloffen, in dem in Frage stehenden Paragraphen statt „Perlmutter- und Perlfischerei“ „Handel mit Perlmutter und Perlen“ zu sagen, und festgesetzt, daß die Aufsührung der Monopole, welche erteilt werden könnten, limitativ zu fassen sei. Sodann wurde bei § 8 des ersten Entwurfs, dem nunmehrigen § 5, der Wunsch ausgedrückt, in den Konzeptionsdekreten den Handel mit Pulver, Waffen und auch Salz, welches das eigentliche Geld beim Sklavenhandel bilde, zu regeln.

Ferner war am Schlusse des Entwurfs der Wunsch des Oberkolonialraths ausgedrückt, daß mehrere der Vorgelegten unterliegenden und besonders aufgeführte Punkte bei Erlaß eines zukünftigen organisatorischen Gesetzes Berücksichtigung finden möchten, so namentlich sollten die Produkte der den privilegierten Kompagnien zugewiesenen Territorien bei der Einfuhr in das Mutterland Zollbegünstigungen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit erfahren. Es wurde Streichung dieses ganzen Theils beschloffen.

Umgestaltung der französischen Zollgeheugung für Kolonialerzeugnisse.

In Frankreich beabsichtigt man die Zollgeheugung umzugestalten, um der Einfuhr von Erzeugnissen aus den Kolonien noch größere Begünstigungen zuzuwenden, als ihr bisher bereits zugeflanden waren. Ein Geheugentwurf, welcher bereits von der Deputiertenkammer angenommen wurde und über welchen der in der Sitzung des Senats vom 13. November v. J. erstattete Bericht nunmehr vorliegt, sieht vor, daß die kolonialen Erzeugnisse x., welche in dem Tableau B des Tarifs aufgeführt worden sind,^{*)} nur noch die Hälfte der Zollsätze des allgemeinen Tarifs bezahlen. Der Anfall, den die Staatskasse hierdurch erleidet, wird auf 804 504 Franks berechnet. Die übrigen dort nicht namentlich aufgeführten Erzeugnisse der Kolonien gehen bei direkter Einfuhr zollfrei ein. Dagegen wird die früher bestandene differenzielle Zollbehandlung für Zucker, Syrup, Zuckerzeng x. aufgehoben. Während diese Bestimmungen in dem Bericht des Senats gebilligt werden, wendet sich derselbe gegen eine vorgeschlagene allgemeine Zollserhöhung auf gewürzten Kakao von 135 auf 150 Franks. Des Weiteren wird das Prinzip aufgestellt, daß die Einfuhrzölle des Mutterlandes auch in den Kolonien einschließlich von Gabun, jedoch ausschließlich der übrigen westafrikanischen Schutzgebiete, zur Anwendung kommen sollen, jedoch können dem Senatsrath in Verwaltungswege Sondertarife festgesetzt werden, und steht hierbei den Kolonien ein Vorschlagsrecht zu. Die von einer französischen Kolonie in die andere eingeführten Landeserzeugnisse sind zollfrei, fremde Waaren sollen nur einen etwaigen Mehrbetrag des Zolles am zweiten Einfuhrorte zu zahlen haben.

„Guinée française“.

Durch Dekret vom 1. August 1889 hatte die französische Regierung Maßregeln getroffen, um die französischen Besitzungen der „Rivières du Sud“ an der Goldküste und an der Bai von Benin in administrativer und finanzieller Hinsicht autonom zu stellen.

Diese Maßnahmen haben sich als außerordentlich glücklich für das Gedeihen der betreffenden Gebiete erwiesen. Der Werth des Exportes und Importes, welcher in den „Rivières du Sud“ früher nur gegen 6 Millionen Frances

^{*)} Vergl. Z. Kol.-Zu. 1891, S. 411, Spalte 1 unten.

betrug, hob sich im Jahre 1890 auf 9 Millionen und wird gegenwärtig voraussichtlich 12 Millionen betragen. In gleicher Weise haben sich die Besitzungen an der Goldküste und am Golf von Benin entwickelt.

Die Regierung ist daher auf dem damals beschrittenen Wege nunmehr einen Schritt weiter gegangen, indem sie die Selbstständigkeit jener Besitzungen vollendet und dieselbe zu einer neuen Verwaltungsgruppe unter dem Namen „Guinée française“ vereinigt hat.

Nach einem Dekret vom 17. Dezember v. J. umfaßt „Guinée française“ sämtliche an der Westküste Afrikas zwischen Portugiesisch Guinea und dem Englischen Lagos gelegenen französischen Besitzungen. Diese zerfallen, in Ansehung der Verwaltung, in die „Rivières du Sud“ (das eigentlich „Guinée française“) in die Besitzungen an der Eisenküste (bisher „an der Goldküste“) und die Besitzungen am Golf von Benin.

In der Spitze der Verwaltung von französisch Guinea wird ein selbstständiger Gouverneur stehen, unter welchem ein Generalsekretär die Verwaltung der „Rivières du Sud“, ein Resident diejenige der Besitzungen an der Eisenküste, ein Lieutenant-Gouverneur diejenige der Besitzungen am Golf von Benin leitet.

Jede der drei Gruppen des französischen Guinea behält ihre besondere Verwaltung und ihr besonderes Lokalsbudget.

Die Ratifizierung der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz.

Die Ratifizierung der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei Konferenz hat nunmehr unter dem 2. d. M. auch Sciens Frankreichs mit der in der vorigen Nummer erwähnten Maßgabe stattgefunden, daß die auf die Beschlagnahme und Verurteilung verdächtiger Schiffe bezüglichen Artikel vorbehaltlich weiterer Verständigung für Frankreich weder Rechte noch Pflichten begründen sollen.

Nachdem inzwischen auch der Senat der Vereinigten Staaten von Amerika unter dem gleichen Vorbehalt seine Zustimmung zu der Akte erteilt hat, steht nunmehr nur noch der Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften Portugals aus, zu dessen Verbeistimmung die Ratifikationsfrist für Portugal bis zum 2. Februar d. J. ausgedehnt worden ist.



Krankenbestand der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Monat Oktober 1891.

Zm Monat Oktober 1891 gestalteten sich die Gesundheitsverhältnisse auf den einzelnen Stationen folgendermaßen:

Das Verhältniß der Erkrankungen überhaupt zur Gesamt- Zählstärke betrug in 1. Kilwa 14,7 pCt.; 2. Lindi 16,4 pCt.; 3. Mpapua 16,6 pCt.; 4. Darassalam 16,9 pCt.; 5. und 6. Pangani und Bagamoyo 18,9 pCt.; 7. Tanga 26,6 pCt.

Das Verhältniß der Malaria-Erkrankungen zur Gesamt-Zählstärke war auf den verschiedenen Stationen folgendes: 1. Pangani 0,0 pCt.; 2. Bagamoyo 2,0 pCt.; 3. Kilwa 2,6 pCt.; 4. Lindi 3,6 pCt.; 5. Darassalam 5,3 pCt.; 6. Tanga 10,1 pCt.; 7. Mpapua 11,1 pCt.

Für die Europäer waren die Prozenthöhen der Erkrankungen überhaupt folgende: 1. und 2. Pangani und Lindi 0,0 pCt.; 3. Darassalam 17,9 pCt.; 4. Kilwa 28,6 pCt.; 5. Mpapua 33,3 pCt.; 6. Bagamoyo 54,5 pCt.; 7. Tanga 75,0 pCt.

Mit Bezug auf Malaria gestalteten sich die Prozenthöhen für die Europäer folgendermaßen: 1. und 2. Pangani und Lindi 0,0 pCt.; 3. Darassalam 14,3 pCt.; 4. Kilwa 28,6 pCt.; 5. Mpapua 33,3 pCt.; 6. Bagamoyo 36,4 pCt.; 7. Tanga 75,0 pCt.

Portugiesische Expedition zum Zambeze.

Die Portugiesische Expedition, welche unter Führung des Lieutenant Coutinho aufgebrochen war, um den Häuptling von Malanga — nordöstlich von Tebe am Zambeze — zur Rechenhaft zu ziehen, ist von einem schweren Unglück betroffen worden. Eine ganze Anzahl von eingeborenen Trägern, sowie zwei Europäer sind durch eine Pulverexplosion ums Leben gekommen. Die Expedition muß fürs Erste still liegen, doch ist dafür gesorgt worden, daß sie bald wieder in Gang gebracht werde.



Litterarische Besprechungen.

Seitens der Direktion der Neu Guinea-Kompagnie ist, wie alljährlich, ein Heft aus gegeben worden, welches eine Zusammenstellung alles für den Verkehr mit dem Schutzgebiet Wissenswerthen enthält. Insbesondere sind

darin die Dampfschiffahrtsverbindungen, die Güter- und Personentaxen sowie die Bestimmungen über den Post und Telegraphendienst angegeben.

H. v. Ziedemann. Tana-Baringo-Nil. Mit Karl Peters zu Emin Pascha nach Skizzen des Verfassers illustriert von H. Vooschen. 2. Auflage, Berlin 1892. Walther & Apolant.

Lieutenant H. v. Ziedemann, der einzige Weiße, welcher Dr. Peters auf der an Gefahren und Mühsalen so reichen deutschen Emin Pascha-Expedition begleitete, hat nun auch seine Erlebnisse auf jener Reise veröffentlicht.

Auch denjenigen, welche das bedeutend umfangreichere Petersische Reiseverf. gelesen haben, dürfte die in eleganter und geschmackvoller Ausstattung erscheinenden Aufzeichnungen des Lieutenants v. Ziedemann warm zu empfehlen sein. Der Verfasser gibt uns nämlich keineswegs etwa eine abgekürzte Wiederholung des von Peters bereits Gesagten; überhaupt tritt der Zweck einer erschöpfenden Darstellung des Expeditionsverlaufs in den Hintergrund; was uns der Verfasser bietet, sind seine persönlichen Eindrücke und Erlebnisse während des zwölfmonatlichen Marsches von der Küste, den Taama hinauf zum Victoria Nyanza und auf anderem Wege zurück. Es sind Tagebuchnotizen, geschrieben unter den unmittelbaren Eindruck des Erlebten, durchweht von erfrischendem Humor, der, wenn auch zuweilen durch die Strapazen der Expedition zurückgedrängt, doch stets wieder zum Vordurchbruch gelangt.

Was den Verlauf der Expedition selbst betrifft, so nehmen wir auf unsere Besprechung des Petersischen Werkes (S. 108 des vor. Jahrg.) Bezug.

La France, L'Esclavage Africain et le Droit de Visite. Par Arthur Desjardins, Dr. en droit, Dr. es-lettres, Membre de l'Institut de France. 1891.

Die genannte Schrift, welche der Hauptsache nach schon in der Revue des deux mondes vom 15. Oktober v. J. erschienen ist, giebt eine geichtliche Darstellung der Rolle Frankreichs bei Bekämpfung des afrikanischen Sklavenhandels und in der Frage des Heimlichungs- und Durchsuchungsrechtes (droit de

